Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel

vom 09. September 2016

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 und § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 08. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Nutzungsrecht an Grabstätten, sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Genehmigung bestimmter Handlungen gem. der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel, werden Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühr für die Bestattung beträgt:

	Reihengräber	Wahlgräber
a) bei Personen bis zu 6 Jahren	436,00 €,	436,00 €,
b) bei Personen über 6 Jahren	737,00 €,	757,00 €,
c) Urnenbeisetzung		406,00 €,
d) Aschebeisetzung ohne Urne		352,00 €,
e) für Bestattungen an einem Samstag zusätzlich		119,00 €.

(2) In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

1. **Die Benutzung der Friedhofskapellen, d. h., die Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne in der Halle und die Abhaltung einer Trauerfeier,**
2. **die Inanspruchnahme der in den Kapellen vorhandenen Einrichtungen,**
3. **die Benutzung des Handleichenwagens,**
4. **die Kosten für die Aushebung eines Grabes,**

5. die Beisetzung des Sarges oder der Urne und das Schließen des Grabes,

6. die Herstellung des ersten Grabhügels und die Beseitigung der bei der Bestattung niedergelegten Kränze und Blumen.

(3) Für die Benutzung der Leichenkammern wird eine Gebühr von 65,-- € erhoben, wenn die Beerdigung auf keinem städtischen Friedhof innerhalb der Großgemeinde Brakel stattfindet.

(4) Die Gebühr für die Aus- und Umbettung beträgt:

a) Ausbettung Sarg	**857,00 €,**
b) Umbettung Sarg	**1.187,00 €,**
c) Ausbettung Urne	**477,00 €,**
d) Umbettung Urne	**532,00 €.**

(5) In den Ausbettungskosten sind enthalten, das Ausheben des Grabes, fachgerechter Verbau, Ausbettung des Sarges/Urne unter hygienischen Erfordernissen, Ausrüsten und Wiederverfüllen des Grabes.

(6) In den Umbettungskosten sind die gleichen Arbeiten wie unter Abs. 5. und der Transport des Sarges/Urne von der alten zur neuen Grabstätte, Beisetzung, Verfüllen des Grabes etc. enthalten.

§ 3

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihen-, Kinder-, Urnen- und Wahlgräbern ist folgende Gebühr zu zahlen:

a) Reihengrab	**2.050,00 €,**
b) Wahlgrab, „neu“, je Grabstelle	**2.327,00 €,**
c) Wahlgrab, „alt“, Erwerb eines „alten“ Wahlgrabes nach dessen Ablauf und Rückgabe des Nutzungsrechtes vom Vornutzer, je Grabstelle	**2.064,00 €,**
d) Kindergrab	**745,00 €,**
e) Urnenreihengrab	**628,00 €,**
f) 1er Urnenwahlgrab	**628,00 €,**
g) 2er Urnenwahlgrab, je Grabstelle	**419,00 €,**
h) Urnenreihengrab, anonym	**194,00 €.**

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern ist die gleiche Gebühr wie beim Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen.

§ 4

(1) Für die bodendeckende Grünbepflanzung und für die Pflege dieser Bepflanzung in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsrichtlinien auf dem Friedhof der Kernstadt werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrab: Bepflanzung, je Grabstelle	**98,00 €,**
b) Wahlgrab: Pflegegebühr, je Grabstelle für 30 Jahre	**3.195,00 €,**
c) Urnengrab: Bepflanzung	**8,00 €**

d) Urnengrab: Pflegegebühr, für 30 Jahre 266,00 €

Nach einmaliger Belegung *aller* Grabstellen einer Grabstätte wird die Bepflanzung und Pflege dieser Grabstätte nicht mehr von der Stadt Brakel durchgeführt.
Bei einer gewünschten Nutzungsrechtsverlängerung nach einmaliger Belegung aller Grabstellen einer Grabstätte ist die private Pflege durch den Nutzungsberechtigten möglich.

(2) Für die Anlegung und Pflege der Rasenflächen in Grabfeldern werden folgende Gebühren erhoben:

Anlegung der Rasenfläche:
a) Reihengrab 30,00 €,
b) Wahlgrab, je Grabstelle 30,00 €,
c) Urnengrab 3,00 €.

Pflege der Rasenfläche:
a) Reihengrab, für 30 Jahre 407,00 €,
b) Wahlgrab, je Grabstelle, für 30 Jahre 407,00 €,
c) Urnengrab, für 30 Jahre 34,00 €.

(4) Für die Pflege der Grabflächen in Grabfeldern mit Kiesabdeckung werden folgende Gebühren erhoben:

Pflege der Kiesfläche:
a) Urnengrab, für 30 Jahre 81,00 €,

§ 5

Für die Genehmigung von Grabmälern, einer Einfriedigung, Einfassung oder sonstigen baulichen Anlagen werden je Antrag Gebühren nach Tarif-Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brakel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
Für den Abbau und Entsorgung von Grabanlagen (Grabmal, Einfriedigung, Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen incl. Bepflanzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab	**214,00 €**
b) Wahlgrab, je Grabstelle	**184,00 €**
c) 1er-Urnengrab + Urnenreihengrab	**155,00 €**
d) 2er-Urnengrab	**214,00 €**
e) Kindergrab	**214,00 €**
f) Namensplatte bei Baum- und Rasengrabstätten	**107,00 €**

§ 6

Für die Reservierungen von Wahlgrabstätten wird für die Dauer von 5 Jahren eine Gebühr von 75 € je Grabstelle erhoben.
Für die Reservierungen von Urnenwahlgrabstätten wird für die Dauer von 5 Jahren eine Gebühr von 50 € je Grabstelle erhoben.

§ 7

Bei den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten entsteht die Gebührenpflicht beim Erwerb oder der Verlängerung des Rechtes, bei allen anderen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung oder der Erteilung der beantragten Genehmigung.

§ 8

Zur Zahlung der festgesetzten Gebühren ist verpflichtet, wer den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bzw. eine Genehmigung beantragt oder eine Leistung in Anspruch genommen hat.

Ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 10

Liegen besondere schlechte wirtschaftliche Verhältnisse vor, so können die Gebühren im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 29.10.2014 außer Kraft.